

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 9 / 2009
Erscheinungstag: 08. Mai 2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 S. 73
2. Wahlauf Ruf zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments im Jahre 2009 S. 75
3. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung vom 08.05.2009 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2007 S. 77

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Erkelenz wird in der Zeit vom

18.05.2009 bis 22.05.2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten in

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (Rathaus), Zimmer 144

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldebehörde eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 18.05.2009 bis 22.05.2009, bei der Gemeindebehörde Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (Rathaus), Zimmer 144, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Heinsberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis

zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkelenz, den 07.05.2009

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Wahlamt

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Wahlaufruf zur 7. Wahl des Europäischen Parlaments im Jahre 2009

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 07. Juni 2009 haben Sie zum 7. Mal Gelegenheit, den demokratischen Aufbauprozess in der Europäischen Union durch Ihre Mitwirkung an der Direktwahl des Europäischen Parlaments mitzugestalten. Als frei gewählter Bürgermeister in einer Stadt mit einer Kommunalpartnerschaft in Frankreich halte ich das Ereignis für herausragend und empfehle Ihnen die Teilnahme an der Wahl.

Die Europäische Union hat sich vielen Herausforderungen zu stellen:

- Der Positionierung Europas im globalen Wettbewerb, der Lösung weltweiter Probleme wie Klimawandel, Versorgung mit Ressourcen und Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit.
- Die Ratifizierung des EU-Reformvertrages von Lissabon ist in eine entscheidende Phase eingetreten. Der Vertrag von Lissabon erweitert u. a. die Zuständigkeiten der Europäischen Union, dehnt die Möglichkeiten aus, im Rat mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen und verstärkt die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren.
- Der Vertrag von Lissabon stärkt auch die Stellung der Kommunen in Europa. Durch die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU, durch die Einbeziehung der Kommunen in die europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, durch den Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der Europäischen Union sowie durch die Schaffung eines Klagerechts des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips. Außerdem ist die Einführung von Folgeabschätzungsverfahren vor allem mit Blick auf die administrativen und finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene vorgesehen.
- Schon jetzt hat das Europäische Parlament Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Europäischen Kommission und den Beschlüssen des Europäischen Rates im Bereich des Haushalts. Das Europäische Parlament hat bei der Hälfte aller Ausgaben der Europäischen Union das entscheidende Wort, insbesondere bei der Sozial- und Regionalpolitik und der Forschungs- und Umweltpolitik.

Es ist das Anliegen aller deutschen Parteien, die repräsentative demokratische Leitung und Kontrolle der Europäischen Union nicht mehr nur über die nationalen Parlamente, sondern auch über das gemeinsame Europäische Parlament zu stärken. Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, können dazu beitragen, das Europäische Parlament zu stärken:

Eine hohe Wahlbeteiligung verschafft den Abgeordneten Schubkraft und Legitimation. Als Bürgerinnen und Bürger einer verschwisterten Stadt in Europa sind Sie besonders aufgerufen, sich an der 7. Direktwahl zum Europäischen Parlament zu betei-

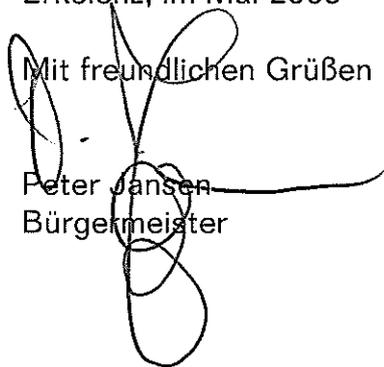
ligen. Bekräftigen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung die Forderung aller europäischen Bürger nach mehr Demokratie. Gehen Sie deshalb am 07. Juni 2009 zur Wahl.

**Europa wählen – das Europäische Parlament stärken
Europa einigen – den Frieden sichern**

Erkelenz, im Mai 2009

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right, positioned over the printed name and title.

Öffentliche Bekanntmachung

4 . ÄNDERUNG vom 08.05.2009
der
Allgemeinverbindlichen Anordnung
zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten
in der Stadt Erkelenz
(Parkgebührenordnung)
vom 19.12.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2007

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952 (BGBl. I S 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), und § 1 Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S. 1115 / SGV NRW 2060), wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 01. April 2009 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Änderung der Parkgebührenordnung erlassen:

Die Anlage zu § 2 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz erhält folgende Fassung:

I. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden

Aachener Straße
Kirchstraße
Johannismarkt
Burgstraße
Gasthausstraße
Franziskanerplatz
Südpromenade
Heinrich-Jansen-Weg
Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Str. u. Heinrich-Jansen-Weg
Hermann-Josef-Gormanns-Straße
Parkdeck Ostpromenade
Ostpromenade rund um das Parkdeck

Bewirtschaftungszeitraum: mo - fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

II. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde

Ostpromenade
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)
Tenholter Straße
Brückstraße
Markt
Kölner Straße

Bewirtschaftungszeitraum: mo - fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

III. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 3 Stunden durch Parkscheibenregelung

Zehnthofweg zwischen Gasthausstraße und Westpromenade
Anton-Raky-Allee zwischen Theodor-Körner-Straße und Mühlenstraße
Theodor-Körner-Straße (mit Ausnahme der dem Stadtpark gegenüberliegenden Straßenseite)
Westpromenade (entlang der Hauptschule)

Bewirtschaftungszeitraum: mo - fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

IV. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung

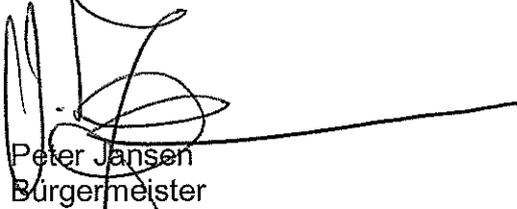
Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz u. Theodor-Körner-Straße
Roermonder Straße
Nordpromenade
Freiheitsplatz
Parkplatzerweiterung Dr.-Josef-Hahn-Platz

Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

V. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf 1 ½ Stunden durch Parkscheibenregelung

Parkbuchten Goswinstraße (vor ärztlicher Notdienstpraxis)

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Peter Jansen', written over a horizontal line. The signature is somewhat stylized and loops back.

Peter Jansen
Bürgermeister

Stadt Erkelenz
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderung der Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 08.05.2009



Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter